

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 14/07 B

L 6 KN 132/04 (Sächsisches LSG)
S 14 KN 446/02 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.4.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers verneint, für die Berechnung seiner Altersrente höhere, dh für den Zeitraum vom 13.1.1969 bis 31.12.1969 mehr als 773,33 Mark, für den Zeitraum vom 1.1.1970 bis 31.12.1970 mehr als 813,00 Mark und für den Zeitraum vom 1.1.1971 bis 28.2.1971 mehr als 939,10 Mark, Gesamtmonatsverdienste zu Grunde zu legen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe zwar höhere als die im Sozialversicherungsausweis bescheinigten nachgewiesenen Verdienste und damit Überentgelte glaubhaft gemacht; diese erreichten jedoch nicht die vom Kläger angestrebten allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Auffassung des Klägers ist die Rechtsfrage zu entscheiden, ob Rechtsgrundlage für die Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet § 256a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sein kann. Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, doch fehlen jegliche Ausführungen zur deren Klärungsbedürftigkeit.



- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Der Kläger geht bereits nicht darauf ein, warum die Antwort auf diese Frage sich nicht bereits durch den Wortlaut dieser Vorschrift ergibt, die sich ausdrücklich mit der Ermittlung von Entgeltpunkten im Beitrittsgebiet befasst.
- 7 Möglicherweise will der Kläger mit dieser Fragestellung jedoch nur einen Zusammenhang mit seinen weiteren Ausführungen herstellen, wonach von grundsätzlicher Bedeutung die zu treffende Bewertung des Umstands sei, ob für den Zeitraum vor dem 1.3.1971 (Einführung der FZR) ebenfalls die faktische Kappung der zu berücksichtigenden Entgelte vorzunehmen sei. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel daran, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat, deren Beantwortung von grundsätzlicher Bedeutung wäre. Letztlich wird nicht klar, über welche Rechtsfrage entschieden werden müsste, weil der Kläger bereits nicht klarstellt, auf welche konkrete Rechtsnorm sich die Frage bezieht und zu welcher Rechtsnorm ein Auslegungsbedarf besteht. Im Hinblick auf die umfangreichen in § 256a SGB VI enthaltenen Regelungen reicht der Hinweis auf diese Vorschrift allein nicht aus.
- 8 Abgesehen davon hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit auch der Ergänzungsfrage nicht dargelegt. Er verweist zwar auf zwei Entscheidungen des BSG vom 18.8.2000 und vom 17.8.2000, es fehlt jedoch jede nähere Auseinandersetzung dazu, weshalb diesen Entscheidungen keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm gestellten Fragen zu entnehmen seien. Im Übrigen ist der Kläger auch nicht auf die vorhandene umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu § 256a SGB VI eingegangen (*vgl hierzu BSG SozR 3-2600 § 256a Nr 1 bis 10; s auch BVerfG SozR 4-2600 § 256a Nr 1*).
- 9 Auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen ist nicht dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 54; BSG vom 9. Juni 2004 - B 11 AL 275/03 B). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klärungsfähigkeit der Fragen wird lediglich behauptet, ohne den Weg aufzuzeigen, der die Beantwortung der gestellten Rechtsfrage erforderlich macht.

- 10 Die vom Kläger geltend gemachte Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung beruht die Entscheidung des LSG auf dem Rechtssatz, "daß die nachgewiesenen Überentgelte des § 6510 a Abs. 3 S. 1 SGB VI zwar grundsätzlich als vorläufiger Verdienst bei der Berechnung nach § 256 Abs. 1 S. 1 SGB VI angesetzt werden müssen. Sie sind jedoch bei der Rentenberechnung letztendlich aber nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach der Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 SGB VI nicht die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze gem. Anlage 2 zum SGB VI überschreiten". Damit weiche das LSG vom Urteil des BSG vom 29.6.2000 - B 4 RA 42/99 R - ab. Dort werde ausgeführt: "Im Übrigen werden alle in der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI originär durch Beiträge Versicherten und alle sonstigen ihnen aus verschiedenen Gründen Gleichgestellten ohnehin gleich behandelt. Im Hinblick auf die mit dem Untergang der DDR unter anderem eingetretene soziale Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises hat der Gesetzgeber eine sachgerechte Lösung in der Weise gefunden, daß er ab dem 01.01.1992 grundsätzlich die erforderliche originäre Bundesdeutsche Neubegründung und Ausgestaltung für alle Inhaber von in der DDR geregelten und zuerkannten Ansprüchen und Anwartschaften aus Sozialversicherung, FZR - sowie Zusatz- und Sonderversorgungssystemen - nur im Rahmen des SGB VI vorgenommen hat (sogenannte Systementscheidung). Diese



Grundentscheidung, die der Bundesdeutsche Gesetzgeber getroffen hat, ist verfassungsgemäß (vgl. Bundesverfassungsgericht Entscheidung 100, 1, 39 ff.). Durch die Anordnung der im Einzelnen nach den Maßstäben und Erwerbsgründen der Rentenversicherung des SGB VI gestalteten Rechtslage ist auch geklärt, daß zukunftsgerichtet, Rechte und Ansprüche grundsätzlich nur in den Grenzen des hierauf beruhenden Rentenversicherungssystems bzw. entstehen können. Demnach ist auch die Beitragsbemessungsgrenze als für das System der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bedeutsame Größe (vgl. § 260 S. 2 SGB VI) zugrunde zu legen mit der Folge, daß oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Verdienst von staatlicher Vorsorgeplanung frei bleibt ... außerhalb des durch die Beitragsbemessungsgrenze zulässig umschriebenen Systems der gesetzlichen Rentenversicherung ist demgemäß eine Unterscheidung danach, ob die Verdienste in der ehemaligen DDR versichert waren, und in welcher Höhe sie erzielt wurden, ohne Bedeutung. Ein Verstoß gegen ein rechtliches Differenzierungsverbot ist somit nicht erkennbar."

- 12 Mit der Gegenüberstellung dieser Ausführungen ist die Divergenz nicht dargetan. Weder dem behaupteten Rechtssatz des LSG noch dem umfänglichen Zitat der Entscheidung des BSG ist entgegen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass das LSG die vor dem 1.3.1971 erzielten Einkünfte anders behandelt hätte als das BSG, da die angeführten Rechtssätze sich mit dem genannten Stichtag nicht befassen. Auch im Übrigen wird nicht deutlich, inwieweit das LSG mit dem angeführten Rechtssatz dem BSG widersprochen habe. Ergibt sich ein solcher Widerspruch nicht bereits aus den einander gegenübergestellten Rechtssätzen, so hat der Beschwerdeführer näher darzulegen, worin gleichwohl ein Widerspruch zu sehen sei. Vor allem aber sind die wiedergegebenen Aussagen des LSG und des BSG völlig losgelöst von ihrem Kontext gegenübergestellt worden, sodass - bedingt durch diese isolierte Wiedergabe - nicht deutlich wird, inwiefern es sich jeweils um tragende Rechtssätze handelt. Der Kläger hat es weiter unterlassen aufzuzeigen, inwieweit der benannten Entscheidung des BSG ein - mit dem hier vom LSG festgestellten - vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat. Dies wäre insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil - wie bereits erwähnt - dem Zitat der BSG-Entscheidung nicht zu entnehmen ist, ob auch dort die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Überentgelten in der Zeit vor dem 1.3.1971 streitig war. Die vom Kläger im Zusammenhang mit der Divergenzrüge gemachten Ausführungen zur Glaubhaftmachung von Tatsachen stehen mit den herausgestellten Rechtssätzen in keinem Zusammenhang.
- 13 Auch die Rüge des Klägers, das Berufungsgericht habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt, ist nicht ordnungsgemäß dargetan.



- 14 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 15 Eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht der Kläger darin, dass das LSG für ihn überraschend den Beitragsmarken des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) einen so hohen Beweiswert beigemessen habe und diese damit zum Maßstab aller Dinge, konkret der Entscheidung, geworden seien. Das FDGB-Beitragsmarkenheft sei von ihm nur als ergänzender und stützender Vortrag vorgelegt worden, wobei diese Beitragsmarken nicht unbedingt den tatsächlichen Löhnen entsprochen hätten.
- 16 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Dass dieses seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt hat, die ihm - dem Kläger - nicht bekannt gewesen sind, hat er nicht vorgetragen. Der Beschwerdebegründung ist vielmehr zu entnehmen, dass der Kläger selbst die Beitragsmarken des FDGB vorgelegt hat. Seine Rüge zielt darauf ab, dass das Berufungsgericht nicht vor der Entscheidung zu erkennen gegeben habe, wie es diese Beitragsmarken würdigen werde. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht jedoch nicht, auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfG DVBl 1992, 1215, 1217*). Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)